



Jahresbericht 2011

Jahresbericht 2011

Gliederung

- 1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates
- 2) Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg
- 3) Die Zukunft der Abschiebungshafteinrichtung
- 4) Krankenversorgung
- 5) Traumatisierte Häftlinge
- 6) Nutzung der Beruhigungszelle und des besonders gesicherten Haftraumes
- 7) Fallschilderungen
- 8) Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft
- 9) Vom Heilen in der Justiz
- 10) Statistische Angaben zur Abschiebungshaft
- 11) Zusammenfassung und Ausblick

1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates

Der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein wurde im Februar 2003 gebildet. Im Jahr 2011 gehörten ihm an:

Herr Dr. Manfred Berger,
Frau Astrid Damerow,
Herr Hajo Engbers,
Herr Hans-Joachim Haeger,
Herr Wulf Jöhnk bis zum 30. Oktober 2011,
Frau Doris Kratz-Hinrichsen,
Herr Stefan Schmidt ab 30. November 2011.

Nachdem am 5. Oktober 2011 Herr Stefan Schmidt vom Landtag als Nachfolger von Herrn Wulf Jöhnk zum Flüchtlingsbeauftragten gewählt worden war, wurde Herr Schmidt am 30. November 2011 von Herrn Minister Schmalfuß zum Mitglied des Landesbeirates für den Vollzug der Abschiebung in Schleswig-Holstein bestellt. Damit war der Landesbeirat seit längerer Zeit wieder vollständig besetzt.

Vorsitzender des Landesbeirates ist Hans-Joachim Haeger, stellvertretende Vorsitzende Doris Kratz-Hinrichsen.

Die Aufgaben des Landesbeirates ergeben sich aus § 18 der Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein.

Danach wirkt der Landesbeirat mit bei der Betreuung der Abschiebungsgefangenen und unterstützt die Justizverwaltung durch Anregungen und Vorschläge. Darüber hinaus verstehen die Mitglieder des Landesbeirates ihre Aufgabe als einen Dienst für die Menschenwürde jedes einzelnen Menschen.

Im Jahr 2011 haben in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg acht Sitzungen des Landesbeirates stattgefunden. Ihre wesentlichen Inhalte sind jeweils protokolliert worden.

Es hat sich bewährt, dass in der Regel eine Vertreterin und/oder ein Vertreter des Justizministeriums und die Anstaltsleitung am Anfang an den Sitzungen teilnehmen.

Zusätzlich nehmen in der Regel auch ehren- oder hauptamtlich in der Abschiebungshafteinrichtung tätige Beraterinnen oder Berater an den Sitzungen des Landesbeirates teil.

Zwischen den Sitzungen gab es Kontakte zwischen der örtlichen Leiterin der Abschiebungshafteinrichtung, Frau Heike Kock, und dem Vorsitzenden des Beirates.

Der Vorsitzende des Landesbeirates besucht die Abschiebungshafteinrichtung fast wöchentlich, gelegentlich auch die stellvertretende Vorsitzende. Dadurch ist es zu vielen Gesprächen mit Häftlingen gekommen.

Am 25. Januar fand ein informatives und konstruktives Gespräch mit der Bundespolizei in Bad Bramstedt statt.

Am 12. Dezember fand ein vom Landesbeirat als freundlich und sehr konstruktiv empfundenes Gespräch mit Herrn Minister Schmalfuß und weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums statt. Ein besonderer Schwerpunkt des Gespräches war die in der zweiten Jahreshälfte 2011 sehr angespannte Personalsituation in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg. Langzeiterkrankungen von zwei Beamten führten damals bei den im Dienst verbliebenen Beamten zu außerordentlichen Belastungen.

Der Landesbeirat hat sich in diesem Zusammenhang nachdrücklich dafür eingesetzt, dass schnellstmöglich für Entlastung gesorgt und die Personalsituation überprüft werden möge. Wenn in der Zukunft derartige Belastungen wie in 2011 vermieden werden sollen, ist eine Aufstockung der Beamtenstellen erforderlich.

2) Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg

Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg ist im Gebäude der ehemaligen Jugendarrestanstalt eingerichtet worden. Sie ist mit einer festen Außenmauer umgeben und gesichert. Außerhalb des Gebäudes – innerhalb der Anstaltsmauer – befinden sich Sport- und Freizeitbereiche sowie ein weiterer Hof für den täglichen Aufenthalt im Freien. Die Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg ist zuständig für männliche Abschiebungsgefangene über 16 Jahre.

Es stehen insgesamt 43 Hafträume zur Verfügung. Die Höchstbelegung ist auf 56 Gefangene festgelegt. Bei der Unterbringung werden Wünsche auf Einzelunterbringung berücksichtigt. In der Regel sind zusätzlich 2 – 3 Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Kiel als Hausarbeiter zur Arbeit eingesetzt und dort untergebracht.

Die auf 2 Etagen verteilten Hafträume sind alle mit einem Fernseher ausgestattet.

Über eine Sattellitenanlage können insgesamt 20 Sender empfangen werden.

Die Hafträume sind von 07.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 20.30 Uhr geöffnet. Zusätzlich erfolgt – abweichend von der Hausordnung - unmittelbar vor der Kostausgabe ein u. a. der Vollzähligkeitskontrolle dienender Rückschluss. Nachdem alle Inhaftierten ihre Kost erhalten haben, werden unverzüglich alle Haftraumtüren wieder geöffnet.

Es besteht täglich die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien. Die Gefangenen können die Haftraumtüren mit einem eigenen Schloss während der Aufschlusszeit verschlossen halten. Es sind frei zugängliche Kartentelefone installiert. Gespräche können mittels Telefonkarten geführt und empfangen werden.

Im Jahr 2011 sind 361 Telefonkarten an die Abschiebungsgefangenen verkauft worden.

Telefonkarten und Tabakwaren können in der Einrichtung erworben werden.

Mittellose Gefangene erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein monatliches Taschengeld in Höhe von 28,63 €.

Die Belegung der Abschiebungshafteinrichtung war im Jahr 2011 mit insgesamt 288 Häftlingen erneut geringer als im Vorjahr mit 309 Häftlingen.

Im Jahr 2011 erhielten die Abschiebungsgefangenen insgesamt 234-mal (Vorjahr 349-mal) von Angehörigen oder persönlichen Bekannten Besuch.

Die Beaufsichtigung und Betreuung erfolgt durch Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die durch Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes unterstützt werden. Dieses Modell hat sich auch im Jahr 2011 bewährt.

Der Diakonieverein Migration Rendsburg hat auch in 2011 mit einer halben Stelle die Sozialberatung wahrnehmen können. Die Inhaftierten haben die Möglichkeit, dort ihre Fragen und Anliegen vorzutragen und um Hilfestellung zu bitten. Dieses Angebot wird von den Inhaftierten sehr gut angenommen und geschätzt.

Zusätzlich bieten nach Bedarf das Landesamt für Ausländerangelegenheiten und der Flüchtlingsrat Sprechstunden an. Mehrfach hat Herr Engbers die Abschiebungshafteinrichtung für Gespräche mit einzelnen Häftlingen aufgesucht.

Die Zusammenarbeit mit der Leitung der Abschiebungshafteinrichtung, Herrn Dose und Frau Kock, hat der Landesbeirat auch im Jahr 2011 als von gegenseitigem Respekt und von Vertrauen geprägt erlebt.

Der Arbeitskreis Abschiebungshaft in der Evangelisch-Lutherischen Christkirchengemeinde in Rendsburg-Neuwerk leistet weiterhin seinen wöchentlichen Besuchsdienst in der Abschiebungshafteinrichtung. Hier können Gespräche bei Kaffee und Gebäck in der Regel in Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch geführt werden. Der Landesbeirat schätzt diesen Dienst neben den verschiedenen anderen Angeboten weiterhin als einen sehr wichtigen Beitrag für die Atmosphäre in der Abschiebungshafteinrichtung ein.

3) Die Zukunft der Abschiebungshafteinrichtung

Im Frühjahr 2010 wurden Sparvorschläge der Landesregierung veröffentlicht, in denen die Schließung der Abschiebungshafteinrichtung bis zum Jahr 2020 vorgeschlagen wurde.

Der Landesbeirat hat sich in seiner Sitzung am 31. Mai 2010 damit befasst.

Nach Auskunft von Herrn Minister Schmalfuß am 12. Dezember 2012 sind inzwischen denkbare Alternativen geprüft worden. Diese Prüfungen haben ergeben, dass es im Fall der Schließung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg wahrscheinlich keine finanziell günstigere Alternativen geben würde.

Der Landesbeirat bedauert, dass in diesem Zusammenhang eine grundsätzliche Überprüfung der Abschiebungspraxis in Schleswig-Holstein offenbar nicht stattgefunden hat.

4) Krankenversorgung

Wie bisher wurde die ärztliche Versorgung durch den Arzt der JVA Kiel, Herrn Jedamski durchgeführt, u.a. mit festen Sprechstundenzeiten in Rendsburg. Zeitweise wurde er durch ein oder zwei in medizinischer Assistenz ausgebildete Vollzugsbeamten unterstützt. In Notfällen und vertretungsweise standen Rendsburger Ärzte bzw. das Krankenhaus zur Verfügung. Konsultationen von Fachärzten waren möglich. Die zahnärztliche Behandlung geschah in der JVA Kiel.

Eine Statistik über Arztkontakte wird seit September 2011 nicht mehr geführt. Bis dahin war eine Veränderung der Zahl gegenüber den Vorjahren nicht signifikant zu erkennen.

Im Berichtszeitraum sind keine Situationen entstanden, die nicht zufriedenstellend beherrscht wurden. Die Behandlung psychisch Erkrankter – insbesondere durch Traumen Belasteter – ist von dieser Beurteilung ausgenommen und wird im nächsten Kapitel behandelt.

5) Traumatisierte Häftlinge

Im Berichtsjahr 2011 kam es wiederholt vor, dass traumatisierte Menschen in Abschiebungshaft genommen wurden und auch meistens längere Zeit in der Abschiebungseinrichtung verblieben. Unter Punkt 7 werden hierzu einige Fallbeispiele ausgeführt.

In der Fachliteratur werden Prävalenzraten (Krankheitshäufigkeitsrate) genannt, die bei mindestens 25 % liegen, d.h. ein Viertel aller Flüchtlinge und Asylsuchenden in Europa erkranken an psychischen Störungen aufgrund von traumatischen Gewalterfahrungen an psychischen Störungen.. Sie leiden unter den Symptomen einer Posttraumatischen Belastungsstörung, an Angststörungen, an Depressionen oder sind an psychosomatischen Störungen erkrankt.

Da keine explizit psychiatrische oder psychotherapeutische Untersuchung vor der Entscheidung über die Inhaftierung eines Menschen stattfindet, ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil der Abschiebungshäftlinge in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg traumatisierenden Ereignissen wie Krieg, Folter, Inhaftierungen, Tötung von Familienangehörigen, Vertreibungen sowie sonstigen Gewaltereignissen ausgesetzt waren.

Viele Menschen, die in Abschiebungshaft geraten, sind darüber hinaus vielfach enturzelt, d.h. einige Häftlinge waren über Jahre in Europa unterwegs, ohne je eine Chance auf einen Neubeginn zu erhalten. In vielen Fällen konnten Abschiebungshäftlinge in keinem europäischen Land eine Aufenthaltsperspektive entwickeln, konnten auch nicht in ihr Heimatland zurück geführt werden, so dass sie wie Heimatlose und Entwurzelte in verschiedenen Ländern immer wieder in Abschiebungshaft geraten, um dann wieder in das europäische Land der Erstasylantragstellung zurück geschickt zu werden.

Unter solchen existenziellen Lebensbedingungen entwickeln traumatisierte Menschen eine komplexe Posttraumatische Belastungsstörung oder erleiden eine Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung.

Traumatische Erfahrungen führen zu komplexen Folgestörungen. Traumata können aber auch abgekapselt, abgespalten oder zeitweise und teilweise kompensiert werden. Akute Belastungen wie z.B. die Abschiebungshaft können dazu führen, dass sich dann wieder quälende psychische Symptome wie Ängste, Suizidgedanken, Unruhe, Schlafstörungen und belastende Bilder und Gedanken einstellen. Die traumatischen Hintergründe von psychischen Auffälligkeiten und Krankheiten werden gerade unter den Bedingungen der Abschiebungshaft leicht übersehen. Oft kann erst durch ein vertrauensvolles und intensives Gespräch erkannt werden, dass traumatische Ereignisse in der Situation der Abschiebungshaft aufbrechen und akut zu Reaktionen mit Selbst- oder Fremdgefährdungen führen.

Fast alle Abschiebungshäftlinge, die intensiver untersucht werden konnten, wiesen Belastungssymptome auf. Das heißt, sie litten unter Beschwerden, die man psychischen Störungen zuordnet, die auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen zurückzuführen sind. Viele Inhaftierte zeigten eine Vielzahl von psychischen Symptomen, die dringend behandlungsbedürftig sind und eine Therapie benötigen. Die größte Gefahr bei vorbelasteten Menschen mit einem Trauma besteht in einer Retraumatisierung durch die Abschiebungshaft selbst, d.h., dass die Abschiebungshaft, aufgrund der durch die biographische Traumatisierung entstandene psychische Empfindsamkeit (Vulnerabilität), eine erneute Traumatisierung bedeutet und zu komplexen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, die dann im Extrem Fremd- und Selbstgefährdungen auslösen.

Der Landesbeirat kritisiert weiterhin die hohen Hürden und den kaum zu leistenden Aufwand, der erforderlich wäre, um für psychisch Kranke und Traumatisierte einen kurzfristigen Verzicht auf die Abschiebungshaft zu erreichen, um eine entsprechende Behandlung einleiten zu können. Traumatisierte Menschen gehören zu den besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen und gehören damit grundsätzlich nicht in die Abschiebungshaft.

6) Nutzung der Beobachtungszelle und des besonders gesicherten Haftraumes

Wenn hier von der Beobachtungszelle und von dem besonders gesicherten Haftraum in der Abschiebungshafteinrichtung die Rede ist, so ist dies die offizielle Bezeichnung für Zellen, in denen Häftlinge, von denen ein Selbst- oder Fremdgefährdungspotenzial ausgeht, intensiv beobachtet und gesichert werden.

Hierbei geht es um das Grundproblem der Sicherheit, d.h. um Gefahren der Selbst- und Fremdgefährdung, um aggressive Tendenzen, aber auch um gesundheitliche Gefährdungen und um die Frage, welche Maßnahmen gegen diese Risiken getroffen werden können.

Es geht um Maßnahmen, die getroffen werden, um akute Gefährdungen zu entschärfen und Risiken zu minimieren. Leider konnten die Betroffenen nur in Ausnahmefällen im Nachhinein von Psychologen oder Ärzten konkrete Hilfe bei der Krisenbewältigung erhalten.

Im Jahr 2011 wurden zehn Häftlinge aus gesundheitlichen Gründen wegen der Gefahr der Selbstverletzung und wegen Gewalttätigkeit gegen Personen besonders beobachtet. Vier Personen wurden in den besonders gesicherten Haftraum verlegt, was eine immense psychische Krise der Betroffenen bedeutet.

Bei diesen Personen kam es dann auch zu einer Verlegung in die JVA Kiel. Einige wurden später nach Rendsburg zurück verlegt.

In einem anderen Fall, verblieb der Häftling 20 Tage in der JVA Kiel.

Wenn Häftlinge in den besonders gesicherten Haftraum verlegt werden, muss unmittelbar ein Arzt hinzugezogen werden, da in diesen Fällen immer von einer massiven Eigen- und/oder Fremdgefährdung auszugehen ist und eine schwere psychische Erkrankung (z.B. Psychose) vorliegen kann. In neun von zehn Fällen war ein hohes Maß an Eigen- und Fremdgefährdung vorhanden, so dass daraus geschlossen werden kann, dass die Abschiebungshaft zu enormen Stress- und Belastungsreaktionen führen und massive Krisen auslösen kann.

Die meisten Beobachtungen dauerten nur ein oder zwei Tage an. Bei einer Person bestand eine Beobachtung über einen Zeitraum von 9 Tagen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass diese Häftlinge aufgrund der Haft in eine extreme psychische Krise und Ausweglosigkeit geraten waren, so dass sie impulsiv und unkontrolliert reagierten, sich dann selbst oder andere gefährdeten, was als Ausdruck einer tiefen inneren Verzweiflung und Ohnmacht zu verstehen ist.

Die Personenzahl, die von der Verlegung in eine Beobachtungszelle und in den besonders gesicherten Haftraum betroffen war, erhöhte sich gegenüber 2010 von sechs auf zehn.

7) Fallschilderungen

Fall A

Der afghanische Staatsangehörige Herr A. wurde 1995 geboren. Er ist somit zum Zeitpunkt der Inhaftierung noch Jugendlicher. Das Gericht geht aber bei der Verhängung von Sicherungshaft davon aus, dass er gerade 18 Jahre alt ist. Das Gericht stützt sich auf eine Altersbestimmung mittels Zahnuntersuchung und Untersuchung der Wachstumsfuge einer Frauen- und Kinderklinik in Oslo, in der es heißt, es könne nicht ganz ausgeschlossen werden, dass er unter 18 Jahre alt ist.

Da er in Norwegen abgelehnt worden war und er Angst hatte, nach Afghanistan abgeschoben zu werden, wollte er zu seinem Cousin, der in Deutschland lebt, fahren. Herr A. berichtet, dass eine Fehde mit einem anderen Familienclan dazu geführt habe, dass seine Familie die Heimatregion verlassen musste. Auf der Flucht habe er seine Familie verloren und sei dann alleine nach Europa geflohen.

In der Haft zeigt Herr A. sich auffällig. Er ist nervös, unruhig und oft stark erregt. Er kann in der Abschiebungshafteinrichtung nicht schlafen, berichtet von Alpträumen und isoliert sich von den anderen. Er entwickelt eine Vielzahl von psychischen und psychosomatischen Beschwerden. Er zeigt sich sehr ängstlich und bittet um ein Kuscheltier, weil er nachts oft traurig werde und weinen müsse. Aus Sicherheitsgründen wird ihm das Kuscheltier verweigert.

Auf das Vollzugspersonal wirkt Herr A. sehr auffällig, so dass er aufmerksamer als andere beobachtet wird. Nach vier Wochen Abschiebungshaft wird die Haft zunächst noch einmal für 4 Wochen verlängert. Doch mittels eines Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Schleswig aufgrund eines von ihm gestellten Asylantrages in Deutschland wird Herr A. aus der Abschiebungshaft entlassen.

Fall B

Herr B wurde 1991 in Qamishlo/Syrien geboren. Er reiste über Italien nach Kiel, wo eine Tante von ihm lebt. In Kiel stellte er dann bei der Polizei einen Asylantrag. Aufgrund der Registrierung in Italien wurde er in Abschiebungshaft genommen.

In der Abschiebungshaft verschlechterte sich sein Gesundheitszustand rapide. Er sagte, er werde von den Erinnerungen und Bildern aus Syrien überflutet. Das Zellenschloss und die Geräusche des Schlüssels versetzten in starke Ängste und Panik. Er fürchtete sich vor den Mitgefangenen. Er erzählt, dass er in Syrien an Demonstrationen teilgenommen habe, dass viele Menschen niedergeknüppelt worden seien, es viele Verletzte und Tote gegeben habe. Er sei dann mit vielen anderen im Studentenwohnheim verhaftet worden.

In der Haft sei er beschimpft, schikaniert, geschlagen und gefoltert worden. Es kam zu sexuellen Übergriffen in der Haft in Syrien, über die Herr B. nicht weiter sprechen konnte.

Haftbeschwerden und die Einrichtung einer Vormundschaft der Tante sowie der Gesundheitszustand von Herrn B. führen dazu, dass er nach ca. 5 Wochen aus der Abschiebungshaft entlassen wird.

Herr B. wird unmittelbar nach der Entlassung in eine therapeutische Behandlung vermittelt. Dort wird festgestellt, dass Herr B. an einer Posttraumatischen Belastungsstörung mit akuten Belastungsreaktionen und an einer schweren depressiven Episode mit Suizidalität leidet.

Erst langsam kann sich Herr B. in der Therapie von den Beschwerden und Belastungen erholen. Dass die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland weiterhin ungewiss ist, belastet die weitere Behandlung enorm.

Erst nach vielen Monaten ist gewiss, dass Herr B. sein Asylverfahren in Deutschland absolvieren kann. Trotz deutlicher Hinweise an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster wird Herr B. durch das sogenannte DESY-Verfahren nach Nordrhein-Westfalen überstellt, was mit einem Abbruch der begonnenen Therapie einhergeht und erneut zu starken Beschwerden und Symptomen führt.

Aus rechtlicher Sicht muss Herr B. sein Asylverfahren in Nordrhein-Westfalen durchführen, obwohl dies zu unnötigen sozialen (Abbruch des regelmäßigen Kontaktes mit der in Kiel lebenden Tante) und zu enormen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Abbruch der Therapie, Verschlimmerung der Erkrankungen) führte.

Fall C

Herr C. ist irakischer Staatsangehöriger, geb. 1979, und ist zum Zeitpunkt der Inhaftierung in der Abschiebungshaft mit seiner Frau und seinen beiden kleinen Kindern seit 14 Monaten in Europa unterwegs. Eines der Kinder wurde auf der Flucht geboren.

Sie hätten in folgenden Länder versucht einen Aufenthalt zu erhalten: Bulgarien, wo es sehr schlimm gewesen sei. Dort hätten sie nicht bleiben können. Alle anderen Länder wollten sie nicht: Schweiz, Schweden, Finnland und jetzt Deutschland.

Der 6 monatige Sohn wurde in Schweden geboren. Die Tochter ist 2 Jahre alt.

Herr C. kann nicht verstehen, dass er von seiner Familie getrennt wurde und nicht bei seiner Familie sein darf. Er berichtet, dass er Taxifahrer in Kerbela gewesen sei und die Aufständischen ihn gedrängt hätten, mit ihnen zusammen zu arbeiten. Er habe sich geweigert. Eines Abends hätten sie ihn mit dem Taxi stoppen wollen und beschossen. Er sei von Kugeln im Nacken und am Kopf getroffen worden. Er habe die Kontrolle über das Taxi verloren und sei in eine Hausmauer gefahren. Erst im Krankenhaus sei er wieder aufgewacht. Er habe sehr viel Glück gehabt, das er überlebt habe.

Da er nicht in Kerbela bleiben konnte, sei er mit seiner Mutter und seinen Geschwistern nach Syrien gegangen. In Syrien sei das Überleben sehr schwierig gewesen. In Syrien habe er seine Frau kennengelernt und geheiratet.

In der Abschiebungshaft entwickelt Herr C. schwere Symptome einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung und depressive Beschwerden.

Diese werden so schlimm, dass ein fachpsychologisches Gutachten erstellt wird, was dazu führt, dass das Verwaltungsgericht entscheidet, dass der aus der Abschiebungshaft gestellte Asylantrag abgewartet werden muss, bevor es zu einer Abschiebung kommt. Dies führt dazu, dass Herr C. aus der Abschiebungshaft entlassen wird.

Herr C. lebt dann mit seiner Familie zusammen in einer Flüchtlingsunterkunft. Für ihn wird ebenfalls eine Therapie eingeleitet, so dass er sich mit therapeutischer Hilfe stabilisiert.

Auch in diesem Fall vergehen Monate, bis die Familie die Sicherheit erhält, dass sie ihr Asylverfahren in Deutschland betreiben kann. Diese Phase der Unsicherheit löst bei Herrn C. immer wieder psychische Krisen aus und führt zu Symptomen unter denen Herr C. leidet.

Als dann entschieden ist, dass die Familie jetzt Asylbewerber in Deutschland sind, wird Herr C. ebenfalls über das DESY-Verfahren einem neuen Bundesland zugewiesen. Herr C. musste mit seiner Familie nach Berlin umsiedeln. Zum Glück konnte Herr C. an ein Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge in Berlin vermittelt werden.

8) Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft

Wulf Jöhnk ist im Herbst 2011 vor der Erarbeitung des Jahresberichtes 2011 aus dem Landesbeirat ausgeschieden. Wir drucken im folgenden einen an mehreren Stellen gekürzten Beitrag für den „Der Schlepper Nr. 57/58 - Herbst 2011“ ab:

Abschiebung und Abschiebungshaft Praxis in Schleswig-Holstein

Staatliche Eingriffsmaßnahmen müssen im Einzelfall mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden – an dieser Erkenntnis kommt man nicht vorbei. Dies gilt – im Grundsatz jedenfalls – auch für ausländerrechtliche Maßnahmen. Das Rechtsstaatsprinzip unseres Grundgesetzes verlangt jedoch für Maßnahmen, mit denen in Rechte der Betroffenen eingegriffen wird, eine präzise gesetzliche Grundlage und die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dieser Grundsatz, der juristisch besser unter dem Grundsatz des Übermaßverbots zu subsumieren ist, besagt: die Eingriffsmaßnahme muss geeignet und unbedingt erforderlich sein, von mehreren geeigneten Maßnahmen ist stets diejenige zu wählen, die zu der geringst möglichen Beeinträchtigung führt, die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs dürfen zu dem gesetzlichen Zweck der Maßnahme nicht außer Verhältnis stehen.

Betrachtet man nach diesen Grundsätzen die Praxis der ausländerrechtlichen Zwangsmaßnahmen der Abschiebung und der Abschiebungshaft, gerät man in Gefahr, den Glauben an die Rechtsstaatlichkeit zu verlieren. Aus humanitärer Sicht ist die Praxis in Einzelfällen schlicht unerträglich. Dies gilt auch für die Praxis in Schleswig-Holstein, obwohl sich die Vertreter der jeweils zuständigen Landesministerien häufig darauf berufen, im Umgang mit dem Ausländerrecht besonders liberal zu verfahren.

[...]

Abgeschoben – oder korrekter, auch wenn nicht besser formuliert: zurückgeschoben – wurde von Schleswig-Holstein aus auch in Länder, in denen die Gebote der Rechtsstaatlichkeit nicht beachtet und der EU-Mindeststandard im Umgang mit Flüchtlingen zweifelsfrei nicht eingehalten werden. So wurden Zurückschiebungen nach Griechenland noch zu einer Zeit betrieben, als bereits mehrere gerichtliche und auch schon verfassungsgerichtliche Entscheidungen vorlagen, die die Zurückschiebung einzelner Flüchtlinge nach Griechenland als unzulässig beurteilten.

Auf der Grundlage so genannter Rückübernahmeabkommen sind Menschen in Länder abgeschoben worden, in denen Menschenrechte missachtet werden und den Betroffenen Verhaftung und Folter drohen.

Ein solches Rückübernahmeabkommen hat die Bundesregierung beispielsweise mit der Regierung der Republik Syrien abgeschlossen, obwohl die Missachtung der Menschenrechte durch das syrische Regime bekannt war, bevor es damit begann, auf Demonstranten schießen zu lassen. Auf der Grundlage eines Rückübernahmeabkommens sind auch Angehörige der Roma in den Kosovo abgeschoben worden, obwohl sie dort von Armut, sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung bedroht sind. Als „Abschiebung in das Elend“ haben Menschenrechtsorganisationen diese Maßnahme bezeichnet.

Bei Betrachtung der Praxis der Abschiebungshaft ergibt sich kein besseres Bild. Wie insbesondere der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein wiederholt dargestellt hat und wie sich bundesweit insbesondere aus den Erkenntnissen einiger Fachanwälte, die Betroffene in Abschiebungshaft-Verfahren vertreten, ergibt, wird die Abschiebungshaft häufig ohne sorgfältige Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und des – eingangs erwähnten – Übermaßverbots von den Ausländerbehörden beantragt und den Gerichten angeordnet. Dies ist umso weniger hinnehmbar, als es sich bei dem mit der Abschiebungshaft verbundenen Freiheitsentzug um den schwersten Eingriff handelt, den die deutsche Rechtsordnung zulässt. Schon die grundsätzliche Frage, ob die Abschiebungshaft überhaupt erforderlich ist, wird selten gründlich geprüft.

In der schleswig-holsteinischen Abschiebungshaftanstalt in Rendsburg ist regelmäßig eine hohe Zahl von Flüchtlingen inhaftiert, die als so genannte Durchreisende von einem EU-Land in ein anderes EU-Land reisen wollen und bei der Durchreise durch Deutschland von der Bundespolizei „aufgegriffen“ worden sind. Bei ihnen ist in der Regel die Bereitschaft vorhanden, Deutschland freiwillig wieder zu verlassen und in das EU-Land, aus dem sie eingereist sind, zurückzukehren. In diesen Fällen ist die Abschiebungshaft nicht notwendig, eine – möglicherweise überwachte – Zurückführung der Betroffenen in das EU-Land, aus dem sie eingereist sind, wäre ausreichend. Die jedes Jahr in der Statistik über die Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein ausgewiesene hohe Zahl von Entlassungen aus der Haft (die darauf beruhen, dass die Abschiebung, deren Sicherung die Haft dienen soll, sich als nicht durchführbar erweist) zeigt, dass der Frage nach der Durchführbarkeit der Abschiebung ebenfalls nicht gründlich nachgegangen wird. Erweist sich die Abschiebung eines Betroffenen tatsächlich oder rechtlich als nicht durchführbar, darf die Abschiebungshaft nicht angeordnet und selbstverständlich auch nicht verlängert werden.

Auch das so genannte Beschleunigungsgebot – das Verfahren zur Abschiebung des Betroffenen hat die zuständige Ausländerbehörde mit größtmöglicher Beschleunigung zu betreiben, um die Haft und den damit verbundenen Freiheitsentzug möglichst kurz andauern zu lassen – wird nicht ausreichend beachtet. Eine Haftdauer von deutlich über 100 Tagen ist in jeder Hinsicht völlig unvertretbar [...].

Bis in die Gegenwart sind in Schleswig-Holstein immer wieder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Alter von 16 und 17 Jahren in Abschiebungshaft genommen worden, zunächst unzulässigerweise gemeinsam mit jugendlichen Straftätern in der Jugendstrafanstalt in Neumünster, seit einiger Zeit ebenfalls unzulässigerweise gemeinsam mit Erwachsenen in der Anstalt in Rendsburg.

Die seit Jahren unter Hinweis auf die UN-Kinderrechtskonvention und das Übermaßverbot zu recht erhobene Forderung, bei Jugendlichen von der Abschiebungshaft abzusehen, weil sich die nachteiligen Auswirkungen einer länger andauernden Haft bei den Jugendlichen im Hinblick auf den Sicherungszweck der Haft als unverhältnismäßig erweisen, wird immer noch abgelehnt. Schlimmer noch: Obwohl es seit Oktober 2005 eine jugendschutzrechtliche Gesetzesvorschrift gibt, die die Jugendämter verpflichtet, unbegleitete jugendliche Flüchtlinge „in Obhut zu nehmen“, wurden jedenfalls bis 2009 Jugendliche häufig nicht „in Obhut“, sondern in Abschiebungshaft genommen.

Zwar kommen die Jugendämter in Schleswig-Holstein seit geraumer Zeit – soweit bekannt – ihrer Verpflichtung zur Inobhutnahme nach, nach der Beendigung der Inobhutnahme, die nur als eine vorübergehende Schutzmaßnahme vorgesehen ist, werden weitere Jugendschutzmaßnahmen aber nicht selten abgelehnt mit der Folge, dass die betroffenen Jugendlichen wie erwachsene Flüchtlinge behandelt werden, also auch in Abschiebungshaft genommen werden können. Das Problem „jugendliche Flüchtlinge in Abschiebungshaft“ ist also nach wie vor ungelöst. Hinzu kommt, dass zwei auf die UN-Kinderrechtskonvention gestützten Minimalforderungen, nämlich die Forderung nach der rechtlich gebotenen getrennten Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Abschiebungshaft und die Forderung nach einer öffentlich geförderten professionellen Rechtsvertretung für die Jugendlichen im Haft-Verfahren, von dem zuständigen Landesministerium nach wie vor abgelehnt werden. Die dafür abgegebenen Begründungen kann man unbedenklich als geradezu jämmerlich bezeichnen.

Unabhängig von den aufgelisteten Kritikpunkten und unabhängig davon, ob die Abschiebungshaft als notwendiges Zwangsmittel zur Durchsetzung ausländer-rechtlicher Maßnahmen grundsätzlich akzeptiert wird oder nicht, ist ganz grundsätzlich die Frage zu stellen, ob es noch gerechtfertigt ist, die Abschiebungshaft, wie sie in Schleswig-Holstein und anderen Bundesländern praktiziert wird, aufrecht zu erhalten.

Die vom Landesbeirat für die Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein veröffentlichten Statistiken belegen, dass die weitaus größte Zahl der Inhaftierten in der Rendsburger Anstalt in ein EU-Land zurückgeschoben und nicht in ihr Heimatland abgeschoben werden sollen. Abgesehen davon, dass die meisten dieser Betroffenen gar nicht in Abschiebungshaft genommen werden dürften, weil sie zur freiwilligen Rückkehr in das EU-Land bereit sind, könnte unter den EU-Ländern das Rückkehrverfahren in der Weise vereinfacht werden, dass die aufnahmeverpflichteten Länder ohne besondere Formalitäten die sofortige Rückkehr in ihr Land gewährleisten.

Die EU-Rückführungsrichtlinie vom Dezember 2008 sieht die Unterstützung der freiwilligen Rückkehr vor, die Vorrang haben soll vor der zwangsweisen Rückführung mit Zwangsmitteln wie der Inhaftierung, im Übrigen sollen andere (mildere) Mittel wie regelmäßige Meldepflichten oder bestimmte Aufenthaltsverpflichtungen in den Vordergrund rücken.

Es sollte das Bestreben sein, mit dieser Zielrichtung ein Rückkehrverfahren innerhalb der EU zu organisieren. Dann wäre die Abschiebungshaft jedenfalls weitestgehend überflüssig.

9) Vom Heilen in der Justiz

Bis zum Jahresende 2011 haben die Mitglieder des Landesbeirates wie wohl die meisten Bürgerinnen und Bürger das Heilen dem großen Fachgebiet der Medizin zugeordnet. Nun aber sind wir schlauer.

Nach den dem Landesbeirat vorliegenden Informationen hatte eine Amtsrichterin am Landgericht Oldenburg am 20.12.2011 einen Haftbeschluss aufgehoben, weil dem davon betroffenen Mann eine ordnungsgemäße Anhörung verweigert und eine schriftliche Übersetzung des Haftantrages nicht ausgehändigt worden war.

Diese beim Landgericht Oldenburg bis dahin offenbar regelmäßig geübte Praxis ignorierte jedoch einen Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 01.07.2011, auf den sich die Amtsrichterin bei ihrer Entscheidung am 20.12.2011 stützte.

Nach Bekanntwerden der Entscheidung vom 20.12.2011 haben 16 Häftlinge in der Rendsburger Abschiebungshafteinrichtung mit Unterstützung der damaligen Beraterin vom Diakonieverein Migration eine Haftbeschwerde erhoben. Daraufhin hat das Landgericht Oldenburg die Beschwerdeführer und weitere Häftlinge vorgeladen, was erheblichen logistischen Aufwand ausgelöst hat.

Im Ergebnis hat sich für die betroffenen Häftlinge nichts verändert.

Nach einer fernmündlich gegebenen Auskunft aus dem Bereich der Bundespolizei wurden die bemängelten Haftbeschlüsse „geheilt“ und damit inhaltlich bestätigt. Da man nur heilen kann, was nicht heil ist, sieht der Landesbeirat in diesem Verfahren das Eingeständnis eines schwer wiegenden Versäumnisses in mehreren Fällen durch das Oldenburger Landgericht. Und er fühlt sich eindrucksvoll bestätigt in Bezug auf die in den letzten Jahren immer wieder, aber leider vergeblich vorgetragene Anregung, den Richterinnen und Richtern Fortbildung für den Bereich des Ausländerrechtes anzubieten.

So viel haben wir immerhin gelernt: Gerichtsbeschlüsse lassen sich bei Bedarf offenbar sehr schnell heilen.

Aber was ist eigentlich mit den Menschen?

10) Statistische Angaben zur Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2011 288 männliche Personen in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein in Rendsburg inhaftiert, deren Abschiebungen in ein europäisches Drittland oder in das Herkunftsland vollzogen wurden bzw. die entlassen oder in andere Einrichtungen verlegt wurden.

Die Anzahl der Personen zeigt im Vergleich zum Vorjahr einen weiteren Rückgang der Personenzahl insgesamt, die in Schleswig-Holstein in der Abschiebungshafteinrichtung inhaftiert wurden.



Von den 288 Personen, die im Jahr 2011 in der Abschiebungshaft Schleswig-Holstein inhaftiert waren, wurden

- 218 Personen auf Veranlassung der Bundespolizei in Abschiebungshaft genommen
- 67 Personen auf Veranlassung von Ausländerbehörden und sonstigen Behörden in Abschiebungshaft genommen (50 Personen hiervon aus Veranlassung schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden) sowie
- 3 Personen auf Veranlassung der Polizei im sogenannten Polizeigewahrsam

inhaftiert.

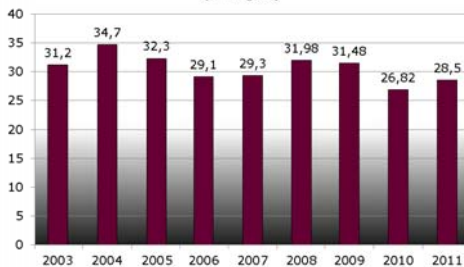
Anzahl der Personen in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg 2011



Die durchschnittliche Verweildauer aller Personen, die in Rendsburg im Jahr 2011 inhaftiert wurden, betrug im Jahr 2011 28,5 Tage.

Dies zeigt im Vergleich zu den Vorjahren ein gleich bleibendes Niveau der durchschnittlichen Haftdauer.

Durchschnittliche Haftdauer aller Abschiebungshaftgefangenen 2003 - 2011 (in Tagen)



Die Zahl der Personen, die auf Veranlassung der **Bundespolizei** in der Abschiebungshafteinrichtung inhaftiert wurden (insgesamt 218 Personen), ist im Vergleich der letzten Jahre weiterhin prozentual an der Gesamtzahl der Inhaftierten steigend.

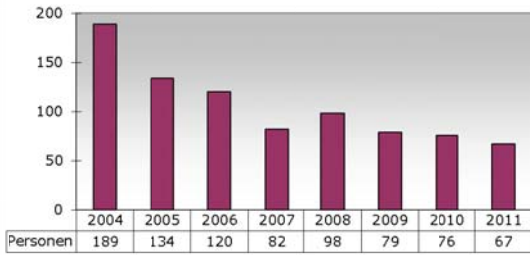
So waren es im Jahr 2011 rund 76 % aller in Rendsburg inhaftierten Personen, die von der Bundespolizei aufgegriffen wurden und nach richterlicher Entscheidung in Abschiebungshaft genommen wurden. Die sogenannten Bundespolizei-Fälle wurden im Jahre 2011 im Durchschnitt 27,64 Tage in Abschiebungshaft inhaftiert, bevor sie in ein europäisches Drittland abgeschoben wurden.

Die Zahl der Personen, die auf Veranlassung von **Ausländerbehörden** im Jahr 2011 in Abschiebungshaft genommen wurden (insgesamt 67 Personen) ist im Vergleich zum Vorjahr weiter rückläufig und macht in der Gesamtschau aller Inhaftierten im Jahr 2011 nur noch weniger als ein Viertel der Inhaftierten aus.

Die durchschnittliche Verweildauer dieser Personen betrug im Jahr 2011 31,17 Tage und ist gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert worden (im Jahr 2010 waren die Personen der Ausländerbehörden noch durchschnittlich 38,32 Tage in der Abschiebungshaft).

Sowohl die Verringerung der Inhaftierungen von Flüchtlingen durch die Ausländerbehörden als auch die Verringerung der durchschnittlichen Haftdauer dieser Personen begrüßt der Landesbeirat ausdrücklich.

Anzahl der Personen, die auf Veranlassung von Ausländerbehörden und anderer Behörden inhaftiert wurden in 2004 - 2011



Bei der Auswertung des Haftverlaufs einzelner Personen aus der Gesamtpersonenzahl der Inhaftierten (Personen der Bundespolizei und der Ausländerbehörden), die im Jahr 2011 in Abschiebungshaft waren, fallen wie in den Vorjahren immer wieder Personen auf, die über die Zeit der ersten richterlichen Anordnung der Abschiebungshaft hinaus inhaftiert waren, bevor sie ins Heimatland oder Drittland abgeschoben werden konnten bzw. entlassen wurden.

Beispielhaft sollen hier folgende **Einzelfälle** benannt werden:

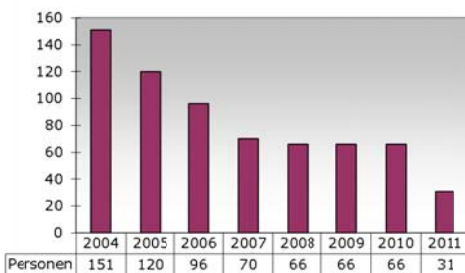
- eine Person aus Marokko, die nach 110 Tagen nach Italien abgeschoben wurde,
- eine Person aus Algerien, die nach 238 Tagen entlassen wurde,
- eine Person aus Afghanistan, die nach 108 Tagen nach Norwegen abgeschoben wurde.

Insgesamt wurden im Jahr 2011 aus der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein

- 205 Personen in ein europäisches Drittland abgeschoben (71,18 %)
- 31 Personen ins Heimatland/Herkunftsland abgeschoben (10,76 %)
- 37 Personen entlassen (12,84 %) und
- 15 Personen verschubt/in andere Einrichtungen verlegt (5,20 %).

Die Zahl und der Anteil der Abschiebungen ins Heimatland waren auch im Jahr 2011 rückläufig.

Anzahl der Personen, die ins Heimatland abgeschoben wurden 2004 - 2011



Die inhaftierten Personen in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein kamen im Jahr 2011 aus insgesamt 39 Herkunftsländern.

Die **Hauptherkunftsländern** sind folgende:

- 46 Personen aus Afghanistan (15,97 % aller Inhaftierten)
- 42 Personen aus dem Irak (14,58 % aller Inhaftierten)
- 29 Personen aus Algerien (10,07 % aller Inhaftierten)
- 24 Personen aus Tunesien (8,33 % aller Inhaftierten).

Aus allen weiteren 35 Herkunftsländern waren weniger als 15 Personen je Herkunftsland in der Abschiebungshaft inhaftiert – weniger als 5 % der Inhaftierten.

Neben der Inhaftierung in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg/Schleswig-Holstein wurden 2011 in der **Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt** insgesamt acht Personen aus Schleswig-Holstein inhaftiert.

Hierbei handelt es sich um sieben Frauen und einen Mann.

Sieben Personen wurden auf Veranlassung der Bundespolizei inhaftiert und eine Person auf Veranlassung einer Ausländerbehörde.

Minderjährige aus Schleswig-Holstein wurden in Eisenhüttenstadt nicht inhaftiert.

Die Zahl der Inhaftierungen in Eisenhüttenstadt von Personen, in denen Schleswig-Holstein zuständig ist, ist wie im Vorjahr auf niedrigem Niveau (im Jahr 2008 wurden in Eisenhüttenstadt insgesamt 19 Personen aus Schleswig-Holstein inhaftiert – 13 Frauen und 6 Männer, im Jahr 2009 neun Frauen, im Jahr 2010 sieben Personen – fünf Frauen und zwei Männer).

Die durchschnittliche Haftdauer betrug für die insgesamt 8 Personen in der Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt 24 Tage.

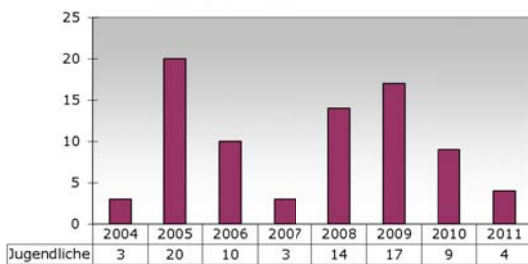
Das ist ein deutlicher Rückgang gegenüber den Vorjahreswerten (2010 – 31,43 Tage, 2009 - 31,37 Tage).

Seit dem 01.01.2008 werden auch **männliche Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren** in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg inhaftiert.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt vier Jugendliche in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein inhaftiert. Im Vergleich zu den Vorjahren ist dies ein wesentlicher Rückgang der Zahlen der inhaftierten Jugendlichen und wird vom Landesbeirat sehr begrüßt.

Grundsätzlich lehnt der Landesbeirat die Inhaftierung von Jugendlichen weiterhin ab.

Anzahl der Jugendlichen in Abschiebungshaft
2004 - 2011



Von diesen insgesamt vier Jugendlichen sind:

- drei Jugendliche auf Veranlassung der Bundespolizei und
- ein Jugendlicher auf Veranlassung einer Ausländerbehörde in Niedersachsen

inhaftiert worden.

Die Jugendlichen waren im Durchschnitt 27 Tage in Abschiebungshaft, wobei ein Jugendlicher insgesamt 54 Tage in Abschiebungshaft war, bevor er nach Belgien abgeschoben wurde.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Jugendlichen genau so lange im Durchschnitt in Abschiebungshaft waren wie die Erwachsenen, obwohl die Inhaftierung von Jugendlichen mit einem besonderen Augenmerk erfolgen soll.

Die Jugendlichen kamen aus folgenden Ländern: Afghanistan, Eritrea, Irak und Tunesien und wurden alle in ein europäisches Drittland abgeschoben.

Bei einem der Jugendlichen ist das Gericht der Ansicht, dass er mindestens 20 Jahre alt ist, bei einem weiteren Jugendlichen ist die Einschätzung des Jugendamtes, dass er mindestens 20 Jahre alt ist und bei einem dritten Jugendlichen hat die Handwurzeluntersuchung ergeben, dass das angegebene Alter richtig ist.

Insgesamt beziehen sich die Angaben in der Statistik zur Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein auf abgeschlossene Fälle, d.h. auf Angaben, die uns zur Verfügung gestellt wurden und nur die Personen beinhalten, deren Inhaftierung im Jahr 2011 aus den unterschiedlichsten Gründen – wie dargelegt - beendet wurde.

Personen, die über den 31.12.11 hinaus in Abschiebungshaft waren, sind nicht berücksichtigt.

Berücksichtigt sind jedoch Personen, deren Haftbeginn vor dem 01.01.11 lag und deren Haft nach dem 01.01.11 beendet wurde.

11. Zusammenfassung und Ausblick

Im Rückblick auf das Jahr 2011 kann der Landesbeirat feststellen, dass schwere Fälle von Gewalttätigkeit, Fremd- oder Selbstverletzungen im Vollzug der Abschiebungshaft in der Rendsburger Abschiebungshafteinrichtung nicht bekannt geworden sind, also mit großer Wahrscheinlichkeit auch nicht stattgefunden haben. Angesichts der Tatsache, dass die Abschiebungshaft eine sehr weitgehende Einschränkung der Menschenrechte darstellt, hält der Landesbeirat diesen Befund durchaus nicht für selbstverständlich.

Bereits im Jahresbericht 2009 hat der Landesbeirat auf den hohen Anteil so genannter Bundespolizeifälle unter den Rendsburger Abschiebungshäftlingen hingewiesen und daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass der Abschiebungspraxis in Schleswig-Holstein die politische Legitimation fehlt. Daran hat sich in den letzten beiden Jahren leider nichts geändert.

Im Jahr 2011 lag der Anteil der Bundespolizeifälle bei 75,69 %. Für den Landesbeirat sind das Symptome des Versagens der Politik und der bürokratischen Verwahrlosung Europas.

Weiterhin zu beklagen sind erhebliche Schwächen im System in Bezug auf Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland Schutz suchen.

Ein vergleichsweise harmloses, dennoch aber ärgerliches und höchst peinliches Beispiel ist die unzureichende Zusammenarbeit beteiligter Behörden bei der Entlassung von Abschiebungshäftlingen. So führten im Jahr 2011 fehlende oder zu spät erfolgte Absprachen mehrfach dazu, dass Häftlingen, die an einem Freitag aus der Abschiebungshaft entlassen wurden, für das bevorstehende Wochenende keine angemessene Unterkunft angeboten wurde.

Sehr viel schwerer wiegt der Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen. Seit sieben Jahren weist der Landesbeirat in seinen Jahresberichten auf die besondere Not traumatisierter Abschiebungshäftlinge hin.

Die in den Fallschilderungen B und C dargestellten Leidensgeschichten der Häftlinge zeigen deutlich, dass die Bundesrepublik Deutschland und das Land Schleswig-Holstein offensichtlich nicht bereit sind, bei der Entscheidung über die Inhaftierung auf gesundheitliche Beeinträchtigungen Rücksicht zu nehmen. Ob eine Person traumatisiert ist, womit bei einem hohen Anteil der Flüchtlinge zu rechnen ist, wird vor der Inhaftierung nicht geprüft.

Erforderliche Hilfe wird also in vielen Fällen nicht geleistet.

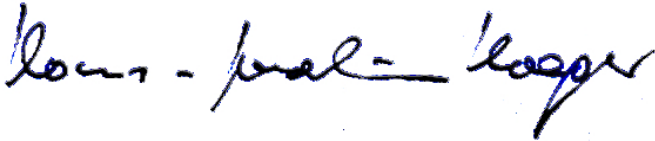
Darüber hinaus nehmen deutsche Behörden und Gerichte planmäßig in Kauf, dass sich der Gesundheitszustand durch die Anordnung der Abschiebungshaft in dieser verschlechtert.

Nach Auffassung des Landesbeirates sind damit mehrere Straftatbestände erfüllt.

Angesichts dieses Unrechtes fordert der Landesbeirat die Einführung einer Untersuchung jeden Abschiebungshäftlings durch unabhängige fachlich geeignete Personen innerhalb der ersten

fünf Hafttage, in der geprüft werden soll, ob Symptome einer Traumatisierung erkennbar sind. In Fällen, in denen es Anzeichen für das Vorliegen einer Traumatisierung gibt, soll die betroffene Person sofort aus der Abschiebungshaft entlassen und ihr begrenztes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und eine Therapie angeboten werden.

Rendsburg, den 18.04.2012



Hans-Joachim Haeger

Der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein dankt der
Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk für die Unterstützung
bei der Durchführung von Büroaufgaben
und dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein für die Unterstützung bei der Präsentation dieses Berichtes.

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein
Vorsitzender: Hans-Joachim Haeger

über:

Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk
Prinzenstraße 13 – 24768 Rendsburg
Tel: 04331-22442 - Fax: 04331-29081 - e-mail: christkirche-rendsbuerg@gmx.de